

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 521 endg.
Brüssel, den 07.12.1994
94/0272 (COD)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen
Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen

(von der Kommission vorgelegt)

<u>Begründung</u>	3
I. Hintergrundinformationen zur Energieeffizienz	3
II. Maßnahmen im Bereich der Haushaltskühl- und gefriergeräte	5
III. Festlegung der Normen für die Energieeffizienz	7
IV. Auswirkungen auf die Industrie	9
V. Verwaltungsspezifische Bestimmungen	10
VI. Bedarf an gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Beratungen mit den Betroffenen	12
VII. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie	17
VIII. Von der Richtlinie und den Begleitmaßnahmen erwartete Ergebnisse	17
IX. Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt	19
<u>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates</u>	20

Begründung

I. Hintergrundinformationen zur Energieeffizienz

Die Steigerung der Energieeffizienz ist seit langer Zeit zentrales Thema der Energiepolitik der Europäischen Gemeinschaft. Durch höhere Energieeffizienz kann der Energieverbrauch gesenkt und damit sowohl die Nutzung nicht erneuerbarer Energieträger als auch die Abhängigkeit von Energieeinführen aus Nicht-EG-Staaten verringert werden. Darüber hinaus ergibt sich eine Senkung der mit Energiegewinnung und -nutzung einhergehenden Schadstoffproduktion; dies betrifft in erster Linie die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) in die Atmosphäre - die Hauptursache des Treibhauseffekts. Wie später noch eingehender beschrieben wird, einigten sich die Mitgliedstaaten im Oktober 1990 auf eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft bis zum Ende dieses Jahrhunderts sowie darauf, daß dieses Ziel im wesentlichen durch höhere Energieeffizienz zu erreichen ist. Es besteht ein relativ großer Spielraum für eine rentable Erhöhung der Energieeffizienz - d.h. für Maßnahmen, deren Kosten sich in wenigen Jahren durch die Einsparungen beim Energieverbrauch amortisieren. Ferner kann die Wettbewerbsposition von Industrie und Handel in der Gemeinschaft durch derartige Maßnahmen verbessert werden, da für bestimmte Leistungen einfach weniger Energie benötigt wird. Dasselbe gilt für die Wirtschaftslage privater Haushalte. Aus all diesen Gründen sind auf Gemeinschaftsebene eine Reihe von Initiativen zur Steigerung der Energieeffizienz beschlossen worden.

Einige dieser Initiativen haben auch einen Einfluß auf den Binnenmarkt, sofern sie Anforderungen an elektrische Anlagen und Geräte - z.B. Haushaltsgeräte - enthalten, die innerhalb der Gemeinschaft vertrieben werden. Um eine Beschränkung des Handels zu vermeiden, müssen solche Anforderungen auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden. Eine Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes besteht darin, daß Industrie und Handel in der gesamten Gemeinschaft möglichst gleiche Bedingungen vorfinden. Dadurch werden von den Mitgliedstaaten zumindest vergleichbare Anstrengungen im Hinblick auf energie- und damit verbundene umweltspezifische Maßnahmen gefordert. Bei der genauen Festlegung von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz werden allerdings oft nationale Besonderheiten zu berücksichtigen sein. Ebenso sind, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, einzelstaatliche Initiativen durchaus möglich, wenn ein gemeinschaftsweites Vorgehen nicht unbedingt erforderlich ist. Diese Faktoren - die energie- und umweltspezifischen Zielsetzungen, die Anforderungen des Binnenmarktes und das Subsidiaritätsprinzip - bilden den Hintergrund für die Entwicklung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die in den nächsten Absätzen beschrieben werden.

Am 15. Januar 1985⁽¹⁾ verabschiedete der Rat eine EntschlieÙung, in der er die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Anstrengungen zur Förderung einer rationelleren Energienutzung weiterzuverfolgen und zu verstärken. Diesen Aufruf zu einer entschlossenen Politik der Energieeinsparung wiederholte der Rat in seiner EntschlieÙung vom 16. September 1986⁽²⁾ über neue energiepolitische Ziele für 1995, in der er unter anderem forderte, die Energieeffizienz bis zu diesem Zeitpunkt um mindestens 20 % zu verbessern. Die Zeit nach 1986 mit ihren relativ

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 20 vom 22. 1.1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 25. 9.1986, S. 1.

niedrigen Energiepreisen zeigte jedoch deutlich, daß die entsprechenden Bemühungen vernachlässigt wurden, und das Ziel einer deutlichen Steigerung der Energieeffizienz bis 1995 nicht würde erreicht werden können, obwohl der Handlungsbedarf im Energiebereich vor allem wegen der wachsenden Besorgnis im Hinblick auf den Treibhauseffekt immer deutlicher zutage trat.

Den genannten Zielen wurde auch in der Einheitlichen Europäischen Akte Rechnung getragen, die 1987 in Kraft trat und einen neuen Artikel⁽³⁾ in den EWG-Vertrag einfügte, demzufolge die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter anderem eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz der Umwelt gewährleisten muß.

Wegen des besonderen Stellenwerts der Elektrizität im Energiebereich - auf die Elektrizitätserzeugung entfallen 35 % des Gesamtprimärenergieverbrauchs sowie etwa 3 % aller anthropogenen CO₂-Emissionen - verabschiedete der Rat am 5. Juni 1989 eine Entscheidung über die Festlegung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (PACE)⁽⁴⁾. Entsprechend dieser Entscheidung erfolgt die Verwaltung der Aktionen innerhalb der Mitgliedstaaten, während die Kommission die Koordinierung übernimmt und gegebenenfalls eigene Aktionen durchführt.

Am 29. Oktober 1990 einigte sich der gemeinsame Rat "Energie/Umwelt" auf die Zielsetzung, die CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren. In einer Mitteilung der Kommission⁽⁵⁾ wurde später ein Konzept zur Erreichung dieser Zielsetzung erarbeitet und dem Rat vorgelegt.

Eine wichtige Rolle bei der Verringerung der CO₂-Emissionen kommt gemäß diesem Konzept der Erhöhung der Energieeffizienz zu. Am 29. Oktober 1991 verabschiedete der Rat die Entscheidung über das Programm SAVE⁽⁶⁾ zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft. In diesem Dokument sind sowohl die im Rahmen des Programms in den verschiedenen Wirtschaftszweigen (Bauwesen, Verkehr, Industrie usw.) durchzuführenden Aktionen als auch die Art der dazu notwendigen Begleitmaßnahmen (Information, freiwillige Vereinbarungen, Rechtsvorschriften über einschlägige Normen, Aus- und Weiterbildung, Werbekampagnen usw.) festgelegt. Auf dieser Grundlage wurde später ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates erarbeitet, in dem - entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip - die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Energieeffizienz auf einer Reihe von Gebieten zu verbessern, darunter der Energieausweis für

⁽³⁾ Artikel 130 r der Einheitlichen Europäischen Akte (1987).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 9.6.1989, S. 32 - die Abkürzung PACE ergibt sich aus dem französischen Titel des Programms: Programme d'action communautaire visant à améliorer l'efficacité de l'utilisation de l'électricité.

⁽⁵⁾ SEK(91) 1744 vom 14.10.1991.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 8.11.1991, S. 34 - die Abkürzung SAVE ergibt sich aus dem englischen Titel des Programms: Specific Actions for Vigorous Energy Efficiency (Entscheidung 91/565/EWG des Rates vom 29.10.1991).

Gebäude, die Abrechnung des tatsächlichen Energieverbrauchs in Gebäuden, die von mehreren Parteien bewohnt bzw. genutzt werden, die regelmäßige Überprüfung von Heizkesseln sowie die Förderung von Energiebilanzen in Unternehmen. Die Richtlinie⁽⁷⁾ wurde schließlich am 13. September 1993 erlassen.

II. Maßnahmen im Bereich der Haushaltskühl- und gefriergeräte

Wie bereits angesprochen, müssen bestimmte Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, insbesondere wenn sie Handelswaren betreffen, gemeinschaftsweit auf einer gemeinsamen Grundlage getroffen werden, um mögliche Handelsschranken zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind sowohl im PACE- als auch im SAVE-Programm Maßnahmen für eine höhere Energieeffizienz von elektrischen Haushaltsgeräten vorgesehen. Die erste Richtlinie dieser Art, die die Bereitschaftsverluste von Warmwasserheizkesseln betrifft, wurde am 21. Mai 1992⁽⁸⁾ erlassen. Die entsprechende Rahmenrichtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen folgte am 22. September 1992⁽⁹⁾. Am 21. Januar 1994⁽¹⁰⁾ verabschiedete die Kommission die Durchführungsrichtlinie über die Etikettierung von Haushaltskühl- und -gefriergeräten.

Im Haushalt entfallen auf elektrische Geräte etwa zwei Drittel des gesamten Elektrizitätsverbrauchs, und die Energieeffizienz dieser Geräte kann noch längst nicht als optimal bezeichnet werden. Daher veranstaltete die Kommission im November 1990 einen Workshop, auf dem untersucht werden sollte, wie die Energieeffizienz von Elektrogeräten optimiert werden kann. Einladungen gingen an alle Betroffenen - Vertreter der Gerätehersteller, nationale Behörden, Vertreter des Einzelhandels, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Verbraucherverbände, Normungsgremien, Forscher und andere Experten auf diesem Gebiet - und schließlich nahmen mehr als 120 Vertreter aus allen Bereichen an den Beratungen teil. Aufbauend auf diesem Workshop wählte die Kommission ein doppelstufiges Vorgehen, mit dem einerseits das Bewußtsein der Verbraucher für das Vorhandensein neuer, effizienterer Gerätemodelle geweckt und andererseits die Produktion von Geräten mit höherer Energieeffizienz direkt gefördert werden soll. Die obengenannte Rahmenrichtlinie über Etikettierung und Produktinformationen folgt dabei, genau wie die noch zu erlassenden Einzelrichtlinien für die unterschiedlichen Gerätearten, dem ersten Ansatz. Für den zweiten Ansatz - die direkte Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung - ist in einem ersten Schritt die Festlegung von Mindestwerten für die Energieeffizienz von Geräten vorgesehen, die von den Herstellern eingehalten oder überschritten werden müssen. In einem zweiten Schritt werden die Möglichkeiten für Herstellervereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz ihrer Geräte auf freiwilliger Basis untersucht. Gleichsam ist es möglich, diese beiden Ansätze zu verknüpfen: durch die Festlegung von Mindestanforderungen und eine freiwillige Vereinbarung über die Verbesserung der Geräte über diese Mindestanforderungen hinaus.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 237 vom 22. 9.1993, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 167 vom 22. 6.1992, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 45 vom 17. 2.1994, S. 1.

Bisher konzentrieren sich die Arbeiten der Kommission in diesem Bereich auf Haushaltskühl- und -gefriergeräte⁽¹¹⁾, da sie die größten Elektrizitätsverbraucher im Haushalt darstellen und das größte Energiesparpotential besitzen. Darüber hinaus sind bereits Standard-Verfahren zur Messung des Energieverbrauchs dieser Geräte festgelegt worden⁽¹²⁾. Ferner erhielt die Kommission im Januar 1992 eine Notifizierung der niederländischen Regierung, in der diese ihre Absicht mitteilte, bindende Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von Haushaltskühl- und -gefriergeräten festzulegen, die in ihrem Land zum Kauf angeboten werden. Die Kommission setzte die geplante Maßnahme als mögliches Handelshemmnis aus und erklärte gemäß der Richtlinie 83/189/EWG⁽¹³⁾, daß sie einen Vorschlag für gemeinschaftsweit geltende Normen für die betreffenden Geräte vorzulegen beabsichtigte.

Angesichts dieser Entwicklung veranstaltete die Kommission im April 1992 einen zweiten Workshop über mögliche Wege zur Festlegung von Energieeffizienznormen (insbesondere für Kühl- und Gefriergeräte), zu dem wiederum sämtliche interessierten Gruppen eingeladen wurden. Auf dem Workshop betonten eine Reihe von Vertretern der Hersteller und auch der Mitgliedstaaten den Bedarf an einer fortgesetzten eingehenden Untersuchung der Möglichkeiten für eine freiwillige Vereinbarung über die Verbesserung der Geräteeffizienz. Daraufhin erfolgten weiterführende Beratungen zwischen Industrievertretern - insbesondere Vertretern des CECED, des Europäischen Verbands der Gerätehersteller - und Kommissionsbeamten, die von verschiedenen Sachverständigen unterstützt wurden.

Der Zeitraum zwischen Mai und Oktober 1992 war durch einen regen Briefwechsel und mehrere Treffen gekennzeichnet, über deren Ergebnisse die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stets informiert wurden. Dabei bestand die Kommission immer darauf, daß eine akzeptable freiwillige Vereinbarung die folgenden drei Hauptelemente enthalten müsse: i) Verpflichtungen der wichtigsten Gerätehersteller in der Gemeinschaft (mit einem Marktanteil von zusammen mindestens 80-90%); ii) quantifizierte Verpflichtungen zur deutlichen Steigerung der Energieeffizienz ihrer Geräte innerhalb eines annehmbaren Zeitraums; iii) ein wirksames und weitgehend unabhängiges Überwachungssystem zur Kontrolle der tatsächlich erreichten Verbesserungen.

Die derzeit auf dem Markt erhältlichen Kühl- und Gefriergeräte weisen trotz gleicher Art und gleichem Inhalt beträchtliche Unterschiede im Energieverbrauch auf. Der Energieverbrauch bestimmter Modelle liegt dabei um 50 % und mehr unter dem anderer Modelle. Dabei müssen effizientere Geräte nicht unbedingt teurer sein, was zeigt, daß Verbesserungen der Energieeffizienz relativ kostengünstig möglich sind. Die Erhöhung der Energieeffizienz von Kühl- und Gefriergeräten ist auch deswegen wirtschaftlich interessant, da die vom Verbraucher eingesparten Elektrizitätskosten den geringfügig höheren Einkaufspreis mehr als ausgleichen. Die höheren Beschaffungskosten sind bereits nach ein bis zwei Jahren ausgeglichen, wodurch sich bei einer durchschnittlichen Lebensdauer des Geräts von 12 Jahren ein deutlicher wirtschaftlicher Vorteil für den Verbraucher ergibt.

⁽¹¹⁾ Kühl- und Gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationen.

⁽¹²⁾ Norm EN 153 des Europäischen Komitees für Normung (CEN) vom Mai 1990.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, sowie ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75.

Die Information über den Energieverbrauch von Kühl- und Gefriergeräten, die durch die obengenannte einschlägige Richtlinie vorgeschrieben ist, wird dem Verbraucher diesen Aspekt bei seiner Entscheidung für ein bestimmtes Produkt zwar besser bewußt machen, doch dürften sich die daraufhin zu erwartenden Umsatzsteigerungen bei effizienteren Geräten eher in Grenzen halten. Dies liegt an anderen, für den Verbraucher wichtigeren Faktoren bei der Kaufentscheidung: Größe, Design und besondere Merkmale des Geräts. Daher ist die Einführung einer bindenden minimalen Energieeffizienz erforderlich, um den weiteren Verkauf wenig effizienter Geräte zu verhindern. Trotzdem ist auch das Etikettierungs- und Produktinformationssystem nötig, um den Wettbewerb zu erhöhen und das Bewußtsein für Geräte zu wecken, deren Energieeffizienz über dem Mindestwert liegt. Daher sind diese beiden Maßnahmen zusammen von herausragender Bedeutung. Der vorliegende Richtlinienvorschlag wurde in Übereinstimmung mit der bereits vorgeschlagenen Richtlinie über das Energie-Etikett und die Produktinformationen für Haushaltskühl- und -gefriergeräte erstellt.

Die Kühl- und Gefriergerätehersteller sehen sich ferner einer anderen Herausforderung gegenüber, die Teil umfassender Umweltschutzmaßnahmen ist: der Verwendungsstopp für FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe), die zum Abbau der Ozonschicht beitragen. Sowohl für die Isolierung als auch für den Kühlkreislauf von Kühlgeräten sind bereits Ersatzstoffe entwickelt worden, die die Energieeffizienz der Geräte in bestimmten Fällen allerdings um einige Prozentpunkte verringern können. In einigen Stellungnahmen wurde dieser Aspekt als zusätzliche Hürde für die Einhaltung der Energieeffizienznormen bezeichnet. Da die vorgeschlagenen Effizienznormen mit der vorhandenen Technologie jedoch relativ leicht zu erreichen sind, wird die Frage des FCKW-Verwendungsstopps nicht als besonders problematisch angesehen. Es kann jedoch zutreffen, daß die spezialisierten Entwurfs- und Entwicklungsteams der Hersteller derzeit aufgrund der Probleme mit den FCKW-Ersatzstoffen ausgelastet sind, wodurch weniger Zeit für Neuentwicklungen bleibt. Allerdings sollte es in vielen Fällen möglich sein, gleichzeitig an der Entwicklung von Modellen mit höherer Energieeffizienz zu arbeiten.

III. Festlegung der Normen für die Energieeffizienz

Da der Elektrizitätsverbrauch von Kühl- und Gefriergeräten von ihrem Inhalt und ihren Leistungsmerkmalen (z.B. Anzahl Sterne oder Kühlleistung, automatische Abtaueinrichtung u.ä.) abhängt, sind die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Normen für die Energieeffizienz volumenabhängig, d.h. es gibt eine Berechnungsformel für jede Geräteklasse. Dabei ist das "korrigierte Volumen" eines Geräts - die Summe der gewichteten Volumina der einzelnen Fächer - der wesentliche Faktor. Die verschiedenen Klassen entsprechen den gängigsten Gerätetypen und richten sich nach deren Leistungsmerkmalen. Beispielsweise wird eine Unterscheidung zwischen einem Kühlgerät mit 1-Sterne-Fach und einem Kühlgerät mit 3-Sterne-Fach gemacht. Beim ersten Gerätetyp ist das Tieftemperaturfach für Temperaturen von -6 °C und weniger, beim zweiten Gerätetyp für Temperaturen von -18 °C und weniger ausgelegt. Daher haben die Geräte unterschiedliche Leistungspezifikationen und dürften sich somit auch im Energieverbrauch unterscheiden. Geräte derselben Klasse sind dagegen direkt vergleichbar : Unterschiede im Energieverbrauch können im wesentlichen auf ihre unterschiedliche Energieeffizienz (z.B. aufgrund verschiedener Isolierungen der Gerätewände) zurückgeführt werden.

Wie aus Anhang I des Richtlinienvorschlags ersichtlich ist, wurden acht Geräteklassen (mit einem besonderen Korrekturfaktor für No-Frost-Geräte) festgelegt. Es wurden noch weitergehende Unterteilungen der einzelnen Klassen vorgeschlagen, um anderen Faktoren Rechnung zu tragen, die den Energieverbrauch beeinflussen. Die Kommission hält dies jedoch nicht für angemessen, da die Kombination verschiedener Merkmale eine Vielzahl neuer Klassen zur Folge hätte, wodurch das System unzweckmäßig werden würde. Darüber hinaus können die Hersteller in einer bestimmten Geräteklasse erforderlichenfalls relativ leicht eine weitere Erhöhung der Energieeffizienz erreichen, um zusätzliche, den Energieverbrauch eher gering beeinflussende Merkmale auszugleichen.

Um den Geräteherstellern Zeit für die erforderlichen Anpassungen zu geben und gleichzeitig ein realistisches und wirtschaftlich vertretbares Maß an Effizienz zu erreichen, sind zwei verschiedene Mindestniveaus für die Energieeffizienz vorgesehen: das erste soll drei Jahre nach Erlass der Richtlinie, das zweite und strengere Niveau etwa vier Jahre später Gültigkeit erlangen. Dabei basiert die erste Reihe von Mindestwerten, die für jede Geräteklasse individuell festgelegt wurden, auf der sogenannten "statistischen Methode". Nach dieser Methode werden die energetisch schlechtesten Geräte von Markt verdrängt, wovon ein bestimmter Anteil aller derzeit handelsüblichen Geräte betroffen sein wird. Wie bereits ausgeführt, kann die Effizienz bei vielen dieser Modelle relativ einfach und mit nur geringen Zusatzkosten erhöht werden. Dies spiegelt das derzeit eher geringe Bewußtsein für Energieeffizienz bei einem Großteil der Hersteller wider. Daher dient die erste Stufe einer durchschnittlichen Effizienzerhöhung um 10%; von dieser relativ bescheidenen Verbesserung sind etwa die Hälfte aller 1992 auf dem Markt erhältlichen Geräte betroffen. Bei der Einführung der ersten Stufe von Effizienznormen wird sich der Kaufpreis um durchschnittlich etwas mehr als 1% erhöhen. Für den Verbraucher bestimmen der aktuelle Kaufpreis und der Elektrizitätspreis die Kosten des Gerätes während seiner Lebensdauer. Sensitivitätsanalysen haben gezeigt, daß weder im Hinblick auf Elektrizitätspreise noch hinsichtlich der Optionskosten (Änderung der Arbeitskosten, Rohstoffkosten und sonstige Produktionskosten) nennenswerte Veränderungen zu verzeichnen sind, und das Optimum als stabil angesehen werden kann. Auch wenn es technisch möglich ist, Kühl- und Gefriergeräte mit erheblich geringerem Energieverbrauch als bei derzeitigen Modellen zu entwickeln und zu produzieren, ist die erste Stufe der Energieeffizienznormen noch weit vom möglichen Kostenminimum während der Gerätelebensdauer entfernt und amortisiert sich in nur etwas mehr als einem Jahr.

Die zweite Stufe der Energieeffizienznormen soll nach einer wirtschaftlich-technischen Methode festgelegt werden. Dabei sollen die für jede Geräteklasse festgelegten Effizienzanforderungen auf der Leistung eines "Mustergeräts" beruhen, das alle zu dem betreffenden Zeitpunkt technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in sich vereint. Wirtschaftlichkeitskriterium ist dabei, daß sich die zusätzlichen Kosten durch die Energieeinsparung in spätestens drei Jahren amortisieren müssen. Unter den derzeitigen Voraussetzungen wären die nach dieser Methode festgelegten Mindestwerte etwa 30 % strenger als die nach der statistischen Methode ermittelten Werte, was deutlich macht, daß die erste Reihe von Mindestwerten noch ein gutes Stück von der optimalen wirtschaftlichen Energieeffizienz entfernt ist, die durch die wirtschaftlich-technische Methode erreicht werden soll. Während das wirtschaftliche Optimum tatsächlich nur dem Verbraucher zugute kommt, wäre es eine noch größere Herausforderung, wenn auch die externen Kosten der eingesparten Energie (z.B. geringere

CO₂-Emissionen) berücksichtigt würden, oder ein relativer Anstieg der Elektrizitätspreise zu verzeichnen wäre. Die zweite Stufe von Mindestanforderungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sollen daher auf der Grundlage einer neuen Studie und erneuter Konsultationen mit den betroffenen Kreisen festgelegt werden, die ein Jahr nach Inkrafttreten der ersten Stufe durchgeführt werden sollen. So könnten die neuesten Daten wie Kosten und technische Durchführbarkeit der verschiedenen Alternativen sowie die Ergebnisse der ersten Stufe berücksichtigt werden.

Die erste Reihe von Mindestwerten, die in dieser Richtlinie vorgeschlagen wird, basiert auf den Ergebnissen einer umfangreichen Untersuchung, die eine Gruppe von unabhängigen nationalen Energie- und Umweltagenturen⁽¹⁴⁾ im Auftrag der Kommission durchgeführt hat. In allen Phasen dieser Untersuchung wurden Gerätehersteller, Behörden der Mitgliedstaaten und andere Betroffene konsultiert. Ein Teil dieser Untersuchung bestand in der Abschätzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Werte auf die derzeit marktgängigen Gerätetypen von verschiedenen Herstellern.

IV. Auswirkungen auf die Industrie

Welche Auswirkungen die Einführung der ersten Stufe von Mindestenergieeffizienznormen auf die europäischen Hersteller hat, hängt davon ab, wie viele Geräte der Produktpalette der Hersteller bereits über diese Mindestenergieeffizienznormen hinausgehen, in welchen Abständen normalerweise neue Modelle herauskommen und wie viele neue oder abgeänderte Modelle auch ohne Mindestenergieeffizienznormen auf den Markt gebracht, welche Konstruktionsänderungen zur Erreichung der Mindestenergieeffizienznormen überhaupt möglich sind und in welchem Maße die Kosten, die die Erfüllung der Mindestenergieeffizienznormen u.U. mit sich bringt, an den Käufer weitergegeben werden.

Träte die erste Stufe der Mindestenergieeffizienznormen von heute auf morgen in Kraft, müßten mehr als 50% der Modelle des Baujahrs 1992 vom Markt genommen werden. Dies ist natürlich nur eine Hypothese, die von der unrealistischen Annahme ausgeht, daß die Anbieter keine den Mindestnormen entsprechenden neuen Geräte auf den Markt bringen oder bei existierenden Geräten die erforderlichen Anpassungen nicht vornehmen könnten und die Produktpalette sich ausschließlich aus Modellen des Jahres 1992 und Modellen gleicher Energieeffizienz zusammensetzt. Aus folgenden Gründen ist es jedoch mehr als wahrscheinlich, daß neue Modelle auf den Markt gebracht werden: zwischen Erlass und verbindlicher Umsetzung der Mindesteffizienznormen ist eine dreijährige Übergangszeit vorgesehen. Innerhalb dieser Zeitspanne würden die Anbieter ohnehin ein Drittel ihrer Produktpalette erneuern, so daß die Zeit ausreicht,

⁽¹⁴⁾ Untersuchung für die Kommission der Europäischen Gemeinschaft über Energieeffizienznormen für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte, die von drei nationalen Energie- bzw. Umweltagenturen - NOVEM (NL), ADEME (F) und DEA (DK) - gemeinsam durchgeführt wurde (Zwischenbericht Juli 1992, Schlußbericht März 1993).

um die Erfüllung der Mindestenergieeffizienznormen bei neuen Modellen zu einem Konstruktionskriterium zu machen. Die meisten Modelle, die die Mindestenergieeffizienznormen nicht erfüllen, liegen nur knapp unter den Mindestwerten, so daß geringfügige Konstruktionsänderungen zur Erfüllung der Normen ausreichen. Darüber hinaus sind die benötigten Werkstoffe und Bauteile nicht markengeschützt und bei mehreren Anbietern erhältlich.

Bei den vom Markt zu nehmenden Modellen handelt es sich größtenteils um ineffiziente Varianten von Modellen, die ansonsten den Normen entsprechen. Die betroffenen Hersteller verfügen somit in der Regel bereits über eine Modellvariante, die die vorgeschlagenen Mindestenergieeffizienznormen erfüllen kann. Lediglich die geänderte Bauteilbeschaffung, die eine konsequente Erfüllung der Mindestnormen gewährleistet, ist für sie mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Angesichts der Entwicklung der letzten Jahre (in den vergangenen zwanzig Jahren konnten die Hersteller die Energieeffizienz um durchschnittlich 2% pro Jahr erhöhen) würde 1998 auch ohne konkrete Zielvorgaben ein weitaus größerer Teil der Geräte die erste Stufe der Mindestenergieeffizienznormen erfüllen als 1992. Der Markt für Kühl- und Gefriergeräte hat in der Gemeinschaft einen hohen Sättigungsgrad erreicht, so daß die Gründe für einen Kauf hauptsächlich in der Erneuerung eines defekten Gerätes oder der Gründung eines neuen Hausstandes liegen. Preisschwankungen beeinflussen den Absatz daher kaum, so daß der äußerst geringe Preisanstieg weder den Absatz behindern noch Marktverzerrungen hervorrufen wird. Die Hersteller werden die Erhöhung der Produktionskosten an die Verbraucher weitergeben können, und ihre Umsätze werden sich durch die Einführung von Mindestenergieeffizienznormen erhöhen. Gleichzeitig wird sich die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller in der Gemeinschaft für nahezu alle Kühlgerätekategorien erhöhen. Da die Modelle mit geringster Energieeffizienz aus Ländern mit einer weniger fortgeschrittenen Produktionsinfrastruktur, wie den Ländern Osteuropas, stammen, werden die Importe ineffizienter Kühlgeräte abnehmen, die Exporte in Drittländer, in denen Mindestenergieeffizienznormen erlassen wurden oder demnächst erlassen werden, dagegen zunehmen. Daraus ergibt sich, daß weder die Mindestenergieeffizienznormen noch die vorgeschlagene Übergangszeit für die europäischen Kühl- und Gefriergerätehersteller größere Schwierigkeiten mit sich bringen dürften, sondern ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt stärken werden.

V. Verwaltungsspezifische Bestimmungen

Als zentrale Maßnahme bei der Vollendung des Binnenmarktes ist bereits ein genau definiertes gemeinschaftsweit geltendes System zur technischen Harmonisierung und Normung entwickelt worden. Der vorliegende Vorschlag basiert auf den sogenannten Europäischen Normen (und nicht wie früher auf der gegenseitigen Anerkennung ggf. existierender nationaler Normen) und entspricht somit dem "neuen Konzept"⁽¹⁵⁾. Nach diesem neuen Normungskonzept werden die grundlegenden Anforderungen von bindenden harmonisierten Normen durch Richtlinien festgelegt.

⁽¹⁵⁾ Entschließung des Rates über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung - ABl. Nr. C 136 vom 4.6.1985, S. 1.

dieser Normen festgelegt. Dies erfolgt nach dem sogenannten "globalen Konzept", das auf Gemeinschaftsebene verabschiedet wurde⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾, und im vorliegenden Vorschlag berücksichtigt wurde. Dieses Konzept erlaubt die Anwendung eines oder mehrerer "Module", in denen unterschiedliche Verfahren zur Bewertung der Konformität eines Produkts mit den jeweils geltenden Normen festgelegt sind. Die einzelnen Module gelten jeweils für ganz bestimmte Fälle und werden entsprechend den in der jeweiligen Richtlinie festgelegten Anforderungen ausgewählt.

Die europäische Haushaltskühl- und -gefriergeräteindustrie ist äußerst wettbewerbsfähig und umfaßt etwa ein halbes Dutzend sehr großer, ein gutes Dutzend mittlerer und etwa 20 kleinere Unternehmen. Die meisten der auf dem Binnenmarkt angebotenen Geräte werden auch innerhalb der Gemeinschaft hergestellt, doch auch in einigen EFTA-Ländern bestehen erhebliche Produktionskapazitäten. Darüber hinaus sind zahlreiche Importe aus Mittel- und Osteuropa zu verzeichnen. Kühl- und Gefriergeräte werden in vielen unterschiedlichen Modellen mit verschiedenen Funktionen, Entwurfsmerkmalen und Abmessungen angeboten. Derzeit sind in der Gemeinschaft schätzungsweise 4000 Modelle erhältlich, und die Hersteller entwickeln ständig neue Modelle, um den aktuellen Marktanforderungen zu entsprechen.

Diese Betrachtungen zeigen, daß ein bindend vorgeschriebenes "Muster"-Konformitätsprüfverfahren, das von bestimmten, von den Regierungen der Mitgliedstaaten designierten Prüfstellen ("notified bodies") durchzuführen wäre, äußerst umständlich und sowohl für die Hersteller als auch für die Prüfstellen kostspielig und zeitaufwendig wäre. Daher wird ein Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer Eigenbewertung vorgeschlagen. Dieses Verfahren wurde auch für andere Richtlinien gewählt, die auf Kühl- und Gefriergeräte Anwendung finden: die sogenannte "Niederspannungsrichtlinie"⁽¹⁸⁾ und die Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit⁽¹⁹⁾.

Für diese Eigenbewertung müssen die Hersteller neben der geforderten Konformitätserklärung technische Unterlagen und begleitende Prüfberichte erstellen, die den zuständigen Behörden ständig zur Verfügung gehalten werden müssen. Dies gilt vor allem, wenn Zweifel über die Konformität eines bestimmten Gerätetyps bestehen. Diese formellen Verfahren sind einzuhalten, bevor die CE-Kennzeichnung vom Hersteller rechtmäßig am Gerät angebracht werden darf, das daraufhin in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht und frei gehandelt werden kann. Einige der Befragten äußerten Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit einer Eigenbewertung, doch unter den gegebenen Voraussetzungen wird dieses Verfahren als ausreichend betrachtet, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafverfolgung bei irreführenden Warenbeschreibungen und des äußerst negativen Bildes in der Öffentlichkeit im Falle einer nicht korrekt angegebenen Energieeffizienz. Trotzdem wird diesbezüglich vorgeschlagen, im Rahmen des Berichts über die

⁽¹⁶⁾ Entschließung des Rates über ein globales Konzept für die Konformitätsbewertung, ABl. Nr. C 10/1 vom 16.1.1990, S. 1.

⁽¹⁷⁾ Beschluß 90/683/EWG des Rates über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren - ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 13.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26.3.1993, S. 29.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23.5.1989, S. 19, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1992, S. 11.

Durchführung der Richtlinie - entsprechend den für die gemeinschaftlichen Konformitätsbewertungsverfahren erarbeiteten Leitlinien - der Wirksamkeit und Effizienz der Konformitätsprüfung besondere Beachtung zu schenken.

VI. Bedarf an gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Beratungen mit den Betroffenen

- a) Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Der Vorschlag stimmt voll und ganz mit der Gemeinschaftspolitik zur Harmonisierung von Normen überein. Er beruht auf Artikel 100 a EG-Vertrag, in dem Gemeinschaftsmaßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft vorgeschrieben werden, um die Errichtung des Binnenmarktes zu gewährleisten und Handelshemmnissen vorzubeugen. Sollte es nicht gelingen, gemeinschaftsweite Normen festzulegen, werden einige Mitgliedsstaaten Mindestenergieeffizienznormen auf nationaler Ebene einführen und dadurch unannehmbare Handelshemmnisse schaffen. Um derartigen Handelshemmnissen vorzubeugen, ist die Gemeinschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen.

Der Binnenmarkt zwingt Industrie und Handel, so weit wie möglich unter gemeinschaftweit gleichen Bedingungen zu arbeiten, wodurch sich die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und Energieeffizienz, zu denen auch Mindestenergieeffizienznormen zählen, verstärkt. Da der Erlaß einer gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift von der Kommission angekündigt wurde, hat kein Mitgliedstaat bislang Mindestenergieeffizienznormen für Haushaltskühl- und -gefriergeräte erlassen.

Es sollte jedoch angemerkt werden, daß die geplante Richtlinie nicht nur der Harmonisierung von Normen für Handelswaren dient, sondern auch zur Erreichung anderer Ziele der Gemeinschaft beiträgt. Insbesondere wird mit der Festlegung von Energieeffizienznormen für Kühl- und Gefriergeräte eine Senkung des Energieverbrauchs und somit unter anderem eine Verringerung der CO₂-Emissionen in die Atmosphäre erzielt. Wie bereits erwähnt, hat sich die Gemeinschaft zum Ziel gesetzt, diese Emissionen bis zum Ende dieses Jahrhunderts zu stabilisieren. Dieses Ziel wird jedoch bei der derzeitigen Entwicklung ohne eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz nicht erreicht werden können. Die Art von Gemeinschaftsmaßnahmen zum Umweltschutz ist in Artikel 130 r festgelegt, in dem u.a. folgende Vorgaben gesetzt werden: die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen, die Berücksichtigung von Kosten und Nutzen aller Maßnahmen und die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, sofern diese wirkungsvoller sind als Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Ferner ist in Artikel 100 a festgelegt, daß die Kommission bei Vorschlägen im Bereich Umweltschutz von "einem hohen Schutzniveau" ausgehen muß. Der vorliegende Richtlinienvorschlag erfüllt all diese Anforderungen.

Ausdrücklich auf den Erlaß von Mindestenergieeffizienznormen Bezug genommen wird im Programm SAVE⁽²⁰⁾, das die Kommission zur Förderung der Energieeffizienz ins Leben gerufen hat.

- b) Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

In seiner Entschliebung über das "neue Konzept" fordert der Rat, die "grundlegenden Anforderungen" einer Harmonisierungsmaßnahme durch eine Gemeinschaftsrichtlinie festzulegen. Rechtsvorschriften zur Festlegung harmonisierter Normen sind somit ausschließlich Zuständigkeit der Gemeinschaft. Für den Bereich Energieeffizienz (und damit verbunden die Verringerung von CO₂-Emissionen) sind sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten zuständig. Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zur Erreichung des CO₂-Emissionsziels bis zum Jahr 2000 beizutragen. Sobald Handelswaren betroffen sind, müssen umweltpolitische Maßnahmen jedoch auf Gemeinschaftsebene koordiniert und harmonisiert werden.

- c) Inwieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft?

Neben der unter a) und b) beschriebenen Relevanz für den Binnenmarkt ist der Vorschlag auch für die Umwelt von großer Bedeutung. Der Treibhaus-Effekt ist ein weltweites Problem, so daß Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen zumindest auf Gemeinschaftsebene getroffen werden müssen, um nennenswerte Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen. Die Einführung von Mindestenergieeffizienznormen für Haushaltskühl- und -gefriergeräte durch einzelne Mitgliedstaaten wird nur begrenzte Auswirkungen auf die Umwelt haben und nicht wesentlich zur Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen. Sollen Mindestenergieeffizienznormen einen nennenswerten Beitrag leisten, müssen sie so viele Geräte wie möglich erfassen und zumindest auf Gemeinschaftsebene erlassen werden. Der Erlaß von Mindestenergieeffizienznormen wird auch außerhalb der Gemeinschaft erhebliche Auswirkungen haben. Bei fast allen Gerätekategorien werden die ineffizientesten Modelle aus Ländern mit weniger fortgeschrittener Produktionsinfrastruktur in die Gemeinschaft eingeführt. Um zu verhindern, daß ihre Märkte von ineffizienten, vom Gemeinschaftsmarkt ausgeschlossenen Kühlgeräten überflutet werden, und um die Industrie zu zwingen, leistungsstärkere, in der Gemeinschaft konkurrenzfähige Geräte zu produzieren, werden viele dieser Länder ähnliche Normen erlassen. Einige Nicht-EG-Staaten haben sich bereits über die von der Gemeinschaft vorgeschlagenen Normen erkundigt, um sie gegebenenfalls zu übernehmen. Der Erlaß von Mindestenergieeffizienznormen in der Gemeinschaft wird in einigen Drittländern die Verbreitung von effizienteren Technologien und Mindestenergieeffizienznormen fördern und dadurch in erheblichem Maße zur Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen.

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. C 23 vom 31.01.92, S.8.

- d) Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Auch wenn die Einführung effizienterer Kühl- und -Gefriergeräte für den Verbraucher wie für die gesamte Gesellschaft unter dem Strich Ersparnisse mit sich bringen wird, haben die Kräfte des Marktes nicht ausgereicht, um diese potentiellen Ersparnisse in bestehende Modelle einzubeziehen. Auf Gemeinschaftsebene wurden daher zwei grundlegende, komplementäre Richtlinien vorgeschlagen: die kürzlich erlassene Richtlinie über die Energieetikettierung und der vorliegende Vorschlag über Effizienznormen.

In einem optimal funktionierenden Markt sollte die gewünschte Effizienzerhöhung aufgrund der damit verbundenen finanziellen Einsparungen allein durch umfassende Verbraucherinformation beim Kauf eines effizienteren Gerätes erreicht werden können. Durch die erhöhte Nachfrage nach effizienteren Geräten würde sich die Qualität der Produkte auf dem Markt kontinuierlich verbessern und sich der Erlaß von Mindestenergieeffizienznormen erübrigen. Doch ist die Wirkung von Verbraucherinformation und Energie-Etikett recht begrenzt und hängt von zahlreichen Faktoren ab, zu denen auch der Werbe- und Anzeigenaufwand einer derartigen Informationskampagne zählt. Die beschränkte Wirkung ist darauf zurückzuführen, daß nicht alle Verbraucher sich in ihren Kaufentscheidungen von Energie-Etiketten beeinflussen lassen. Trotz zahlreicher kommunaler und nationaler Informationskampagnen über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten zeigen jüngste Erhebungen, daß die Energieeffizienz nicht zu den ersten fünf Anschaffungskriterien zählt. Faktoren wie Größe, Aussehen, Leistungsfähigkeit und Anschaffungskosten beeinflussen die Kaufentscheidung in der Regel in stärkerem Maße.

Da es häufig um die Erneuerung eines defekten Gerätes geht, wird in kurzer Zeit ohne viel Information über den Kauf entschieden.

Kaufpreis und sichtbare Merkmale sind für den Verbraucher leicht zu vergleichen, Informationen über den Energieverbrauch sind dagegen weitaus schwerer verständlich. Der Verbraucher muß sich auf die Beratung des Verkaufspersonals oder Angaben in der Werbung (beides keine neutralen Informationsquellen), sein eigenes Wissen (die Berechnung des Energieverbrauchs ist kompliziert und überfordert viele Käufer), Vertrauen in die Marke (ein schwacher Anhaltspunkt für die Beurteilung der Energieeffizienz) oder die Tests von Verbraucherorganisationen (die in der Regel nur einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung stehen) verlassen. Darüber hinaus ist bei bestimmten Märkten, wie Großlieferungen für Wohnviertel der Kaufpreis der ausschlaggebende Faktor, da nicht der Käufer die Stromrechnung bezahlen muß.

Zwar wird die Etikettierungsrichtlinie zu besserer Verbraucherinformation beitragen und die Nachfrage nach effizienteren Geräten erhöhen, doch wird ihre Wirkung aus den genannten Gründen alles in allem eher begrenzt bleiben. In mehreren Mitgliedstaaten wurden verschiedene Arten der Etikettierung eingeführt, im Hinblick auf eine Erhöhung der Energieeffizienz insgesamt jedoch nur sehr bescheidene Ergebnisse erzielt.

Dies bestätigt, daß das Ziel der Effizienzerhöhung durch Verbraucherinformation allein nicht erreicht werden kann, sondern zusätzlich Mindestenergieeffizienznormen bzw. gleichwertige freiwillige Vereinbarungen mit den Herstellern von grundlegender Bedeutung sind.

Zwar mögen freiwillige Vereinbarungen im Vergleich zu verbindlichen Mindestenergieeffizienznormen günstiger erscheinen, weil sie ein höheres Maß an Flexibilität ermöglichen und schneller umgesetzt werden können, aus wettbewerbsspolitischer Sicht sind sie jedoch höchst unerwünscht.

Da die freiwillige Vereinbarung fehlgeschlagen ist (im November 1993 wurde dem CECED ein letztes Angebot einer freiwilligen Vereinbarung unterbreitet), blieb der Gemeinschaft zur Erreichung der angestrebten Effizienzerhöhung nur der Erlaß gemeinschaftsweiter Mindestenergieeffizienznormen.

e) Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?

Sollen Mindestenergieeffizienznormen für Haushaltskühl- und -gefriergeräte zu einer wesentlichen Verringerung der CO₂-Emissionen führen, müssen sie in mehreren Mitgliedstaaten eingeführt werden, was Handelshemmnisse zur Folge haben könnte. Die gemeinschaftsweite Einführung von Mindestenergieeffizienznormen ist insofern mit zusätzlichem Nutzen verbunden, als sie die größtmögliche Anzahl an Kühl- und Gefriergeräten erfaßt (alle in der Gemeinschaft verkauften neuen Geräte), den Binnenmarkt dabei jedoch nicht beeinträchtigt. Die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten bestätigen dies: die Einführung von Normen auf bundesstaatlicher Ebene verursachte unerwünschte Handelshemmnisse zwischen den einzelnen Bundesstaaten und war für die Industrie, die unterschiedliche Vorschriften erfüllen mußte, mit hohen Verwaltungskosten verbunden, so daß diese die amerikanische Regierung zur Einführung von bundesweiten Normen aufforderte.

Ein Verzicht auf den Erlaß gemeinschaftsweiter Mindestenergieeffizienznormen wäre mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden. Die Kommission ließe eine wichtige Gelegenheit aus, ihren Verpflichtungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen nachzukommen und dadurch etwa zwei Milliarden ECU einzusparen. Darüber hinaus wird der Erlaß von Mindestenergieeffizienznormen für die Hersteller die mit einer Effizienzerhöhung verbundenen Kosten auf ein Mindestmaß beschränken, da gemeinschaftsweit die gleichen Modelle verkauft werden können, anstatt verschiedene Modelle den Normen einzelner Mitgliedstaaten entsprechend auslegen zu müssen.

f) Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft (Empfehlung, finanzielle Unterstützung, Rechtsvorschriften, gegenseitige Anerkennung)?

Wirksamste Mittel zur Erhöhung der Energieeffizienz bei Haushaltskühl- und -gefriergeräten sind nach Auffassung einiger Sachverständiger Verbraucherinformation, Produktnormen und Anreize.

- Verbraucherinformationen geben Aufschluß über laufende Kosten und veranlassen die Verbraucher zu rationalen wirtschaftlichen Entscheidungen,

- durch Produktnormen können die ineffizientesten Geräte vom Markt ausgeschlossen werden,
- durch Anreize für den Verbraucher (Zuschüsse beim Erwerb eines effizienteren Gerätes) oder den Hersteller (Finanzprämien für Entwicklung, Herstellung und Vertrieb neuer, effizienterer Geräte) kann die Einführung effizienterer Geräte auf den Markt beschleunigt werden.

Eine Überprüfung der nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten (vorwiegend Informationskampagnen) und anderer Länder, wie den Vereinigten Staaten und Kanada (Produktnormen, Etikettierung und Anreize) zwischen 1980 und 1990 zeigt, daß die potentiellen Einsparungen nur durch eine Kombination dieser Maßnahmen erreicht werden können. Wie bereits erläutert, sind Etikettierung und Mindestenergieeffizienznormen die auf Gemeinschaftsebene geeignetsten und wirksamsten Maßnahmen, während sich auf nationaler, wenn nicht gar kommunaler Ebene vergleichbare Ergebnisse durch Anreize erzielen lassen.

Dies rechtfertigt den Erlaß einer Etikettierungsregelung sowie der vorgeschlagenen Mindestenergieeffizienznormen. Um auch Anreize zu fördern, prüft die Kommission derzeit die Notwendigkeit eines Vorschlags zur systematischeren Steuerung des Energieverbrauchs in der Gemeinschaft.

- g) Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Angesichts der ungleichen durchschnittlichen Energieeffizienz von Kühl- und Gefriergeräten in den Mitgliedstaaten würde die Festlegung allgemeiner Zielvorgaben zur Effizienzerhöhung (z.B. durchschnittliche Effizienzerhöhungen für jeden Mitgliedstaat), den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Verpflichtungen auferlegen (so wäre beispielsweise für Deutschland, wo bereits gute Ergebnisse erzielt wurden, eine weitere Effizienzerhöhung um 10% mit höheren Kosten verbunden als in anderen Mitgliedstaaten). Überließe man den Mitgliedstaaten Wahl und Durchführung derartiger Maßnahmen, würde dies zum Erlaß unterschiedlicher Vorschriften und Normen und somit auch zu den bereits beschriebenen Nachteilen führen.

Einerseits werden Normen bezüglich der Energieeffizienz vorgeschlagen, die mit der Zeit zu beträchtlichen Steigerungen dieser Effizienz führen werden, und andererseits wird den Herstellern - insbesondere durch das Konzept der zweistufigen Einführung der Mindestwerte - ausreichend Zeit gegeben, ihre Geräte an die neuen Normen anzupassen. Die Konformitätsbewertungsverfahren wurden ebenfalls so gewählt, daß die Belastung der Industrie durch die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie so gering wie möglich ist. Dies wiederum entspricht erneut Artikel 3 b des Vertrags, wonach gemeinschaftliche Rechtsvorschriften nicht unnötig belastend sein bzw. aufgezwungen werden sollten.

Wie bereits beschrieben, fanden die Beratungen über Normen zur Energieeffizienz im wesentlichen auf zwei Workshops statt, die von der Kommission zu diesem Zweck organisiert wurden. Dazu wurden Vertreter aller beteiligten Kreise eingeladen. Darüber hinaus erhielten alle Interessierten - darunter sämtliche bekannten Hersteller von Kühl- und Gefriergeräten - Kopien einer ersten von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie zu diesem Thema sowie den Zwischen- und

Schlußbericht einer ähnlichen, jedoch umfangreicheren Studie und wurden um Stellungnahme gebeten. Ebenso wurden Beratungen mit Vertretern der Gerätehersteller geführt. Dabei wurde vor allem der europäische Herstellerverband CECED konsultiert, in dem die große Mehrheit der Geräteproduzenten aus der EG und anderen westeuropäischen Ländern vertreten ist. Ferner wurden auf Sitzungen der Beratenden Ausschüsse für die Programme PACE und SAVE mit der Kommission in beschränktem Maße auch Vertreter der einzelstaatlichen Behörden zu Rate gezogen. Es ist somit festzustellen, daß in den letzten Jahren ein umfangreiches Anhörungsverfahren mit allen Beteiligten stattgefunden hat.

VII. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie

Die vorgeschlagene Richtlinie gilt für neue netzbetriebene elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte und deckt somit die große Mehrheit der zur Verwendung im Haushalt angebotenen Geräte ab. Davon ausgenommen sind Haushaltskühl- und -gefriergeräte, die nach dem Absorptionsprinzip arbeiten. Kommerziell genutzte Kühl- und Gefriereinrichtungen sind weitaus vielfältiger und eignen sich nicht zur Aufnahme in die erstellten Geräteklassen. Bei der Entscheidung für ein bestimmtes Produkt zur kommerziellen Nutzung dürfte der Gesichtspunkt des Energieverbrauchs in jedem Fall eine gewichtige Rolle spielen.

VIII. Von der Richtlinie und den Begleitmaßnahmen erwartete Ergebnisse

Dieser Vorschlag betrifft nur neue auf dem Gemeinschaftsmarkt angebotene Kühl- und Gefriergeräte. Da jährlich im Durchschnitt nur 8-10 % aller Haushaltskühl- und -gefriergeräte ersetzt werden, werden sich diese Normen zunächst nur relativ gering, später jedoch immer stärker auf den Energieverbrauch auswirken. Schätzungen zufolge⁽²¹⁾ können die in dieser Richtlinie festgelegten Normen zu den folgenden Verringerungen beim Energieverbrauch und später auch bei den CO₂-Emissionen führen:

⁽²¹⁾ Auf der Grundlage der EG-Kraftwerkspark-Prognose für den betrachteten Zeitraum.

Geschätzte Verringerung des Energieverbrauchs und der damit zusammenhängenden CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft aufgrund der ab 1. Januar 2000 bzw. 2001 geltenden Normen für Kühl- und Gefriergeräte

Gesamtenergieverbrauch für Haushaltskühl- und -gefriergeräte in der Gemeinschaft (in TWh/Jahr)	1995	2002	2010	2020
- ohne Normen	108	107	104	100
- mit Normen	108	93	73	60
Einsparung aufgrund von Normen	-	14	31	40
Dadurch erzielte Verringerung der CO ₂ -Emissionen (in Mio. t/Jahr)	-	6	14	17

Die absoluten Einsparungen werden im Laufe der Jahre ganz erheblich sein und bis zum Jahr 2020 dem derzeitigen Gesamtelektrizitätsverbrauch von Portugal und Irland zusammen entsprechen. Des weiteren liegt es in der Natur der Sache, daß Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf die große Vielfalt energieverbrauchender Tätigkeiten in einem modernen Wirtschaftssystem angewandt werden müssen. Haushaltskühl- und -gefriergeräte bilden den größten Einzelbereich für Energieeinsparungen und sind somit der ideale Ausgangspunkt. Ähnliche, ergänzende Maßnahmen in anderen Bereichen sind jedoch unerlässlich.

Einige der Befragten haben angesichts der relativ langsam, aber stetig auf den Bestand aller Kühl- und -gefriergeräte wirkenden Normen darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Intensivierung und Beschleunigung der Bemühungen um neue Gerätegenerationen getroffen werden müssen. Die Kommission beabsichtigt, die stärkere Beachtung von Energiespar-Aspekten zu fördern; dies erfolgt einerseits durch die Einführung des Energie-Etiketts und andererseits durch weitere Maßnahmen wie Informationen über die einschlägigen Aktivitäten der Gemeinschaft, die in den Publikationen der europäischen Verbraucherverbände veröffentlicht werden. Das Bewußtsein der Bürger für dieses Thema wird auch durch verschiedene Veröffentlichungen der Energieberatungsstellen und - in einigen Fällen - der Elektrizitätsversorgungsunternehmen geschärft. Dies schließt beispielsweise Informationen über die Energieverbrauchsdaten der handelsüblichen Kühl- und -gefriergeräte ein. Vor kurzem haben einige Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinschaft damit begonnen, den Kauf von effizienteren Geräten als Alternative zur Steigerung der Energieerzeugungskapazität zu bezuschussen. Aufgrund des beträchtlichen Potentials einer erhöhten Energieeffizienz als saubere und oft wirtschaftlich äußerst günstige Ergänzung zu Maßnahmen im Versorgungsbereich kann eine solche Initiative nur begrüßt und unterstützt werden. Die Kommission prüft derzeit die Notwendigkeit von Vorschlägen im Hinblick auf eine systematischere Steuerung des Energieverbrauchs in der Gemeinschaft.

IX. Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt

Ersten Schätzungen zufolge wird sich die Umsetzung der empfohlenen ersten Stufen von Mindesteffizienznormen für Kühl- und Gefriergeräte bei einem jährlichen Gesamtverkauf von 14 Millionen Geräten folgendermaßen auf die Wirtschaft in der Gemeinschaft auswirken:

- bis zum Jahr 2002 würden für Kühlgeräte 14 TWh/Jahr, d.h. jährlich 13 % weniger Elektrizität verbraucht als ohne Mindestenergieeffizienznormen,
- dementsprechend würden bis zum Jahr 2002 sechs Millionen Tonnen, d.h. 10 % weniger CO₂ ausgestoßen als ohne Mindestenergieeffizienznormen,
- durch die Umsetzung der ersten Stufe von Mindestenergieeffizienznormen könnte sich der Einzelhandelspreis um durchschnittlich etwas mehr als 1 % erhöhen, die Elektrizitätskosten während der Lebensdauer des Gerätes demgegenüber um 10 % und die für den Verbraucher während der Lebensdauer insgesamt anfallenden Kosten um 5,5 % verringern.
- nach Einführung der ersten Stufe von Mindestenergieeffizienznormen werden sich die Anschaffungskosten insgesamt um rund 140 Millionen ECU jährlich erhöhen. Dies wird jedoch durch Energieeinsparungen in Höhe von 1,4 Milliarden ECU für die pro Jahr verkauften Kühl- und Gefriergeräte mehr als ausgeglichen.

Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist somit als günstig anzusehen, d.h. die geschätzte Verringerung von CO₂-Emissionen und Energieverbrauch sowie die wirtschaftlichen Einsparungen sind so groß, daß der Verbraucher seine Anschaffung nicht bereut.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen
Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung des Binnenmarktes müssen gefördert werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In der EntschlieÙung des Rates vom 15. Januar 1985 über die Verbesserung der Energiesparprogramme der Mitgliedstaaten⁽³⁾ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Anstrengungen zur Förderung einer rationelleren Energienutzung durch die Entwicklung integrierter Energiesparpolitiken fortzusetzen und nötigenfalls zu verstärken.

In seiner EntschlieÙung vom 16. September 1986⁽⁴⁾ legt der Rat die neuen energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995 fest und fordert Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten; insbesondere wird dabei eine Erhöhung der Energieeffizienz der Energieendnachfrage (das Verhältnis zwischen Energieendnachfrage und Bruttoinlandprodukt (BIP)) um 20 % als Ziel vorgegeben.

Innerhalb der Gemeinschaft haben Haushaltskühl- und -gefriergeräte einen erheblichen Anteil am Energieverbrauch in Haushalten und somit am Gesamtenergieverbrauch. Die derzeit auf dem Markt erhältlichen Kühl- und Gefriergeräte weisen trotz gleicher Art und gleichen Inhalts beträchtliche Unterschiede hinsichtlich ihres Energieverbrauchs auf - d.h. ihre Energieeffizienz variiert beträchtlich

⁽¹⁾ ABl. Nr. C

⁽²⁾ ABl. Nr. C

⁽³⁾ ABl. Nr. C 20 vom 22. 1.1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 241 vom 25. 9.1986, S. 1.

Einige Mitgliedstaaten beabsichtigen die Einführung von Maßnahmen im Hinblick auf die Effizienz von Haushaltskühl- und Gefriergeräten, was zu Hemmnissen für den Verkehr dieser Produkte innerhalb der Gemeinschaft führen könnte.

Bei den Vorschlägen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt- und Verbraucherschutz sollte von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden. Die vorliegende Richtlinie gewährleistet ein hohes Niveau des Schutzes der Umwelt und der Verbraucher, indem sie auf eine spürbare Verbesserung der Energieeffizienz dieser Geräte abzielt.

Die Verabschiedung solcher Maßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen gehen nicht über das zur Erreichung ihrer Zielsetzungen erforderliche Maß hinaus und entsprechen somit Artikel 3b des Vertrags.

Gemäß Artikel 130r des Vertrags hat im übrigen die Umweltpolitik der Gemeinschaft zum Ziel, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Auf die Elektrizitätserzeugung entfallen etwa 30 % aller anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) sowie rund 35 % des Gesamtprimärenergieverbrauchs innerhalb der Gemeinschaft; diese Prozentsätze steigen weiter.

Mit seiner Entscheidung 89/364/EWG für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung⁽⁵⁾ verfolgt im übrigen der Rat das doppelte Ziel, die Verbraucher zugunsten einer Verwendung von möglichst verbrauchsgünstigen elektrischen Geräten zu beeinflussen und eine weitere Erhöhung der Effizienz von elektrischen Geräten und Maschinen zu fördern.

Am 29. Oktober 1990 forderte der Rat, die CO₂-Emissionen auf Gemeinschaftsebene bis zum Jahr 2000 auf das Niveau von 1990 zu stabilisieren.

Mit der Entscheidung 91/565/EWG des Rates⁽⁶⁾ wurde ein Programm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft festgelegt (Programm SAVE).

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die bei den effizienteren der derzeit erhältlichen Kühl- und Gefriergeräten bereits angewandt wurden, verursachen keine übermäßig hohen Mehrkosten in der Herstellung, können sich dagegen aufgrund der Einsparungen beim Energieverbrauch schon in wenigen Jahren amortisieren. Bei dieser Berechnung ist noch nicht einmal der zusätzliche Nutzen berücksichtigt, der sich aus der Vermeidung der mit der Elektrizitätserzeugung verbundenen externen Kosten - z.B. durch geringere Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Schadstoffen - ergibt.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 157 vom 9. 6.1989, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 8.11.1991, S. 34.

Die Richtlinie 92/75/EWG des Rates⁽⁷⁾ (Rahmenrichtlinie) und die Richtlinie 94/2/EG der Kommission⁽⁸⁾ (Durchführungsrichtlinie der Richtlinie 92/75/EWG), die Geräteetiketten und andere Informationen zum Energieverbrauch zwingend vorschreiben, werden das Bewußtsein der Verbraucher für die Energieeffizienz von Haushaltskühl- und -gefriergeräten erhöhen. Ebenso wird diese Maßnahme dazu beitragen, daß die Hersteller im Bestreben um eine gute Wettbewerbsposition versuchen werden, die Energieeffizienz ihrer Geräte sogar über die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen hinaus zu verbessern. Allein durch Verbraucherinformationen und ohne Normvorgaben könnte die durchschnittliche Energieeffizienz der derzeit angebotenen Geräte nur in beschränktem Maße verbessert werden.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, technische Hemmnisse hinsichtlich der Energieeffizienz von Haushaltskühl- und -gefriergeräten zu beseitigen. Sie muß der in der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985⁽⁹⁾ festgelegten "neuen Konzeption" entsprechen, derzufolge sich die Harmonisierung von Rechtsvorschriften auf die Festlegung von grundlegenden Anforderungen im Rahmen von Richtlinien beschränkt, denen die in Verkehr gebrachten Produkte genügen müssen.

Der Rat hat am 22. Juli 1993 mit dem Beschluß 93/465/EWG⁽¹⁰⁾ die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren erlassen.

Im Interesse des Welthandels sollte auf internationale Normen zurückgegriffen werden, wo immer sich dies als zweckmäßig erweist. Der Elektrizitätsverbrauch eines Kühlgerätes wird in der Norm EN 153 des Europäischen Komitees für Normung vom Mai 1990 definiert, die auf einer internationalen Norm beruht.

Die den Anforderungen an die Energieeffizienz entsprechenden Haushaltskühl- und -gefriergeräte sollten die CE-Kennzeichnung tragen und mit den entsprechenden Informationen versehen sein, damit sie in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht und ihrem Zweck entsprechend in Betrieb genommen werden können.

Diese Richtlinie beschränkt sich auf netzbetriebene Haushaltskühl- und -gefriergeräte für Lebensmittel mit Ausnahme solcher Geräte, deren Gesamtenergieverbrauch unwesentlich ist. Kommerziell genutzte Kühl- und Gefriereinrichtungen sind weitaus vielfältiger und eignen sich nicht für die Aufnahme in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie -

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 45 vom 17.02.1994, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 136 vom 4.6.1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8.1993, S. 23.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für netzbetriebene Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräte sowie deren Kombinationen gemäß Anhang I - nachstehend "Kühl- und Gefriergeräte" genannt. Kühl- und Gefriergeräte, die nach dem Absorptionsprinzip arbeiten, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Kühl- und Gefriergeräte nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können, wenn der Energieverbrauch des betreffenden Gerätetyps dem maximal zulässigen Wert für den Energieverbrauch, berechnet nach den in Anhang I angegebenen Verfahren, entspricht oder darunter liegt. Kühl- und Gefriergeräte werden als zum selben Typ - nachstehend "Gerätetyp" genannt - gehörig betrachtet, wenn sie von demselben Hersteller oder in Lizenz von einem anderen Hersteller produziert werden und sich nur in Merkmalen unterscheiden, die keinen wesentlichen Einfluß auf den Energieverbrauch bei der Nutzung des Geräts haben.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Kühl- und Gefriergeräten, die zum Nachweis ihrer Konformität mit allen Bestimmungen dieser Richtlinie die CE-Kennzeichnung tragen, in ihrem Gebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.
2. Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Kühl- und Gefriergeräte, die mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 5 versehen sind, allen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.
3. Die Mitgliedstaaten lassen es zu, daß insbesondere bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechende Kühl- und Gefriergeräte ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß sie nicht den Bestimmungen entsprechen und erst dann erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter für Übereinstimmung mit den Bestimmungen gesorgt hat.

Artikel 4

Die auf einen bestimmten Typ eines Kühl- und Gefriergeräts anzuwendenden Verfahren der Konformitätsbewertung zur Anbringung der CE-Kennzeichnung sind in Anhang II beschrieben.

Artikel 5

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE". Die Form der Kennzeichnung ist in Anhang III angegeben. Die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar auf dem betreffenden Kühl- und Gefriergerät anzubringen.

Artikel 6

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, ist der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung zu bringen und den Verstoß unter den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu beenden.
2. Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, muß der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. zu gewährleisten, daß es vom Markt genommen wird.

Artikel 7

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme eines Kühl- und Gefriergeräts einschränkt, muß genau begründet werden. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Nennung der ihm nach jeweiligem nationalen Recht zustehenden Rechtsmittel und der zu deren Einlegung einzuhaltenden Fristen bekanntgegeben.

Artikel 8

Nach Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie und in Absprache mit den interessierten Kreisen wird die Kommission die erzielten Ergebnisse bewerten. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird die Kommission die Notwendigkeit eines neuen Vorschlags für einen gemeinschaftlichen Rechtsakt zur Festlegung eines zweiten Bündels von Energieeffizienznormen für Haushaltskühl- und -gefriergeräte prüfen. Wird ein derartiger Vorschlag gemacht, so werden dessen Mindestenergieeffizienznormen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf Energieeffizienzwerte abgestellt, die unter den zum Zeitpunkt des Vorschlags herrschenden Rahmenbedingungen wirtschaftlich und technisch zu rechtfertigen sind. Der Vorschlag kann auch andere Bestimmungen enthalten, die zur Steigerung der Wirksamkeit dieser Richtlinie als notwendig erachtet werden.

Artikel 9

(ausgehend von der endgültigen Verabschiedung durch das Europäische Parlament und den Rat im Frühjahr 1995)

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Januar 1996 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2000 an.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
3. Die Mitgliedstaaten erlauben bis zum 1. Januar 2000 das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Kühl- und Gefriergeräten, die den zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften entsprechen.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

Verfahren zur Berechnung des maximal zulässigen Energieverbrauchs eines bestimmten Kühl- und Gefriergerätetyps sowie zur Überprüfung der Einhaltung dieser Grenzwerte

Der Energieverbrauch eines Kühl- und Gefriergeräts (der in kWh/24 h ausgedrückt werden kann) ist abhängig von der jeweiligen Geräteklasse (z.B. 1-Sterne Kühlgerät, Gefriertruhe usw.), seinem Volumen und seiner bauartbedingten Energieeffizienz (z.B. Isolierung, Wirkungsgrad des Kompressors usw.). Bei der Festlegung von Energieeffizienznormen müssen daher die wichtigsten den Energieverbrauch beeinflussenden Faktoren (d.h. die Geräteklasse und das Gerätevolumen) berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird der maximal zulässige Energieverbrauch eines Gerätetyps⁽¹⁾ anhand einer linearen Gleichung als Funktion des Gerätevolumens berechnet, wobei für jede Geräteklasse eine Gleichung gilt.

Zur Berechnung des maximal zulässigen Energieverbrauchs eines bestimmten Gerätetyps muß das Gerät zunächst in eine der nachstehenden Klassen eingeteilt werden:

<u>Klasse</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Kühlgerät ohne Tieftemperaturfach ⁽²⁾
2	* Kühlgerät
3	** Kühlgerät
4	*** Kühlgerät
5	* (***) Kühlgerät
6	Gerät mit Kühl- und Kellerfach
7	Gefriertruhe
8	Gefrierschrank

Da Kühl- und Gefriergeräte Fächer mit unterschiedlichen Temperaturen enthalten (die eindeutig ihren Energieverbrauch beeinflussen), ist der maximal zulässige Energieverbrauch als Funktion des korrigierten Volumens definiert, das sich als Summe der gewichteten Volumina sämtlicher Fächer berechnet.

Das korrigierte Volumen (V_{adj}) eines Kühl- und Gefriergeräts im Sinne dieser Richtlinie ist wie folgt definiert:

$$V_{adj} = \sum V_c \times W_c \times F_c$$

Dabei ist V_c das Nettovolumen eines bestimmten Gerätefachs, W_c der Gewichtungskoeffizient für diese Art von Fach und F_c ein Faktor, der bei "No-Frost"-Gerätefächern gleich 1.2 und bei allen anderen Fächern gleich 1 ist. Sowohl das korrigierte Volumen als auch das Nettovolumen werden in Litern angegeben. Die Gewichtungskoeffizienten für die unterschiedlichen Arten von Kühlfächern sind nachstehend angegeben:

⁽¹⁾ Die Definition des Typs eines Kühl- und Gefriergeräts ist in Artikel 2 gegeben.

⁽²⁾ Ein Fach mit einer Temperatur unter - 6 °C.

W_c (Gewichtungskoeffizient)

Kellerfach	0,75
Kühlfach	1,00
0 °C-Fach	1,25
Tieftemperaturfach ohne Stern	1,25
* Tieftemperaturfach	1,55
** Tieftemperaturfach	1,85
*** und * (***) Tieftemperaturfach	2,15

Der maximal zulässige Energieverbrauch E_{\max} (in kWh pro 24 h und angegeben auf die zweite Stelle nach dem Komma) eines Gerätetyps wird für die einzelnen Geräteklassen abhängig vom jeweiligen korrigierten Volumen V_{adj} nach folgenden Gleichungen berechnet.

<u>Klasse</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>E_{\max} (kWh/24 h)</u>
1	Kühlgerät ohne TTF ⁽³⁾	$(0,225 \cdot V_{\text{adj}} + 237) / 365$
2	Kühlgerät mit * TTF	$(0,599 \cdot V_{\text{adj}} + 178) / 365$
3	Kühlgerät mit ** TTF	$(0,437 \cdot V_{\text{adj}} + 238) / 365$
4	Kühlgerät mit *** TTF	$(0,616 \cdot V_{\text{adj}} + 221) / 365$
5	Kühlgerät mit * (***) TTF	$(0,778 \cdot V_{\text{adj}} + 303) / 365$
6	Gerät mit Kühl- und Kellerfach	$(0,225 \cdot V_{\text{adj}} + 237) / 365$
7	Gefriertruhe	$(0,480 \cdot V_{\text{adj}} + 195) / 365$
8	Gefrierschrank	$(0,478 \cdot V_{\text{adj}} + 289) / 365$

Verfahren zur Überprüfung der Konformität eines Gerätetyps mit den in dieser Richtlinie festgelegten Energieverbrauchsanforderungen

Wenn der Energieverbrauch eines für einen zu prüfenden Gerätetyp repräsentativen Kühl- und Gefriergeräts den Wert des maximal zulässigen Energieverbrauchs E_{\max} - gemäß der obigen Definition - um höchstens 15 % überschreitet, entspricht der entsprechende Gerätetyp den in dieser Richtlinie festgelegten Energieverbrauchsanforderungen. Wenn der Energieverbrauch eines Geräts den Wert des maximal zulässigen Energieverbrauchs um mehr als 15 % überschreitet, wird der Energieverbrauch von drei weiteren Geräten desselben Typs gemessen. Wenn das arithmetische Mittel der Energieverbrauchswerte dieser drei Geräte den Wert des maximal zulässigen Energieverbrauchs um höchstens 10 % überschreitet, entspricht der entsprechende Gerätetyp den in dieser Richtlinie festgelegten Energieverbrauchsanforderungen. Wenn dieses arithmetische Mittel den Wert des maximal zulässigen Energieverbrauchs jedoch um mehr als 10 % überschreitet, wird der betroffene Gerätetyp für nicht mit dieser Richtlinie übereinstimmend erklärt.

Begriffsbestimmungen

Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen der Europäischen Norm EN 153 des Europäischen Komitees für Normung vom Mai 1990.

⁽³⁾ Tieftemperaturfach

Anhang II

Konformitätsbewertungsverfahren (Modul A)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß der betreffende Typ eines Kühl- und Gefriergeräts⁽¹⁾ die für ihn geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie mindestens drei Jahre lang nach Herstellung des letzten Geräts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Gerätetyps auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Gerätetyps mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des Produkts abdecken und folgendes enthalten:
 - i) Namen und Anschrift des Herstellers;
 - ii) eine allgemeine Beschreibung des Modells, die für dessen eindeutige Identifizierung ausreicht;
 - iii) Angaben - und ggf. Zeichnungen - über die wichtigsten Auslegungsmerkmale des Modells, insbesondere im Hinblick auf Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Merkmale des Kompressors, Besonderheiten usw.;
 - iv) die Gebrauchsanleitung, falls vorhanden;
 - v) Berichte über die gemäß Nummer 5 erforderlichen Energieverbrauchsmessungen;
 - vi) Einzelheiten über die Konformität dieser Messungen mit den in Anhang I festgelegten Energieverbrauchsanforderungen.

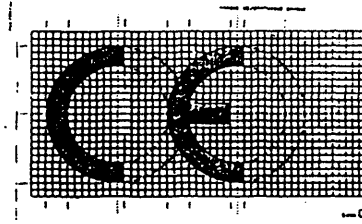
⁽¹⁾ Die Definition des Typs eines Kühl- und Gefriergeräts ist in Artikel 2 gegeben.

4. Wenn Unterschiede zwischen verschiedenen Modellen keinen entscheidenden Einfluß auf deren Energieverbrauch haben (d.h. wenn die Modelle gemäß Artikel 2 zum selben Gerätetyp gehören), kann der Hersteller die Daten eines "Grundmodells" verwenden. In diesem Fall enthalten die technischen Unterlagen die obengenannten Angaben über das Grundmodell sowie für jedes andere Modell desselben Herstellers eine Beschreibung der Unterschiede zwischen dem betreffenden Modell und dem Grundmodell. Technische Unterlagen, die zur Einhaltung anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erstellt wurden, können verwendet werden, sofern die unter dieser Nummer festgelegten Anforderungen erfüllt werden.
5. Hersteller von Kühl- und Gefriergeräten sind dafür verantwortlich, den Energieverbrauch eines jeden Gerätetyps entsprechend den in der Europäischen Norm EN 153 festgelegten Verfahren festzustellen und für die Konformität des Gerätetyps mit den Anforderungen aus Artikel 2 zu sorgen.
6. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
7. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Kühl- und Gefriergeräte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

Anhang III

1. CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE
AUF DIE UNTERNEHMEN

unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Titel der vorgeschlagenen Richtlinie: Richtlinie über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten

Dokumentenummer:

Richtlinienvorschlag

1. Notwendigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich und wichtigste Ziele

Dieser Vorschlag beruht auf Artikel 100 a des Vertrags, mit dem gemeinschaftliche Maßnahmen zur Harmonisierung der in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben werden, um die Vollendung des Binnenmarktes zu gewährleisten und Behinderungen des freien Verkehrs u.a. von Waren zu verhindern. Der von der Kommission ausgesetzte Vorschlag der niederländischen Regierung zur Festlegung von Energieeffizienznormen für Kühl- und Gefriergeräte dient als Grundlage für diese Harmonisierung. Gemäß der Entschließung des Rates über die "neue Konzeption" müssen die "grundlegenden Anforderungen" einer derartigen Harmonisierungsmaßnahme durch eine Gemeinschaftsrichtlinie festgelegt werden. Daher fallen Rechtsvorschriften zur Festlegung harmonisierter Normen zweifellos in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Betroffene

- Unternehmenszweige
- i) Hersteller von elektrischen Haushaltsgeräten, insbesondere von Kühl- und Gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen, sowie Hersteller von Kompressoren, die oft separat gefertigt werden.
- Unternehmensgröße (Anteil von KMU)

ii) Der europäische Haushaltskühl- und -gefriergerätemarkt ist äußerst wettbewerbsfähig. Der starke Wettbewerb hat zu einer umfassenden Neuordnung unter den wichtigsten Unternehmen geführt und sich auf die Produktinnovation sowie die Bereitschaft der Hersteller, die Kundenwünsche zu berücksichtigen, ausgewirkt. Der europäische Markt für Haushaltskühl- und -gefriergeräte ist mit über einhundert Marken und rund 40 eigenständigen Herstellern recht zersplittert. Der Industriezweig umfaßt etwa ein halbes Dutzend sehr großer Unternehmen, die nach einer Reihe von Zusammenschlüssen und Übernahmen mit Blick auf den Binnenmarkt eine dominierende Marktposition besitzen. Rund 40 % des Kühl- und Gefriergerätemarktes entfallen auf die drei Marktführer. Durch diese Entwicklung ist nun eine komplexe Situation entstanden: Viele der Unternehmensgruppen stellen ihre Produkte in verschiedenen Ländern her und verkaufen sie innerhalb der Gemeinschaft mit unterschiedlichen Markennamen. Des weiteren existieren etwa ein Dutzend mittelgroße bis große sowie ca. zwanzig kleinere Unternehmen. Die meisten der auf dem Binnenmarkt angebotenen Geräte werden innerhalb der Gemeinschaft hergestellt, doch auch in einigen EFTA-Ländern bestehen erhebliche Produktionskapazitäten. Darüber hinaus sind zahlreiche Importe aus Mittel- und Osteuropa zu verzeichnen. Noch komplexer wird die Lage durch große Einzelhandelsketten, die keine eigenen Geräte herstellen, sondern Geräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen anbieten, wobei ein Großteil dieser Geräte mittlerweile aus Osteuropa stammt.

- Geographische Besonderheiten

iii) Die Produktionsstätten der Großunternehmen sind in folgenden europäischen Staaten angesiedelt: Deutschland, Frankreich, Italien, und Spanien. Kleine und mittlere Unternehmen sind in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich zu finden.

3. Verpflichtungen der Unternehmen aufgrund der Richtlinie

Die Hersteller müssen die Energieeffizienz der auf dem Markt erhältlichen, weniger effizienten Modelle erhöhen. Um den Geräteherstellern Zeit für die erforderlichen Anpassungen zu geben und gleichzeitig ein realistisches und wirtschaftlich vertretbares Maß an Effizienz zu erreichen, sind zwei Stufen von Mindesteffizienznormen vorgesehen: die erste soll drei Jahre nach Erlass der Richtlinie in Kraft treten. Die zweite, strengere Stufe, soll auf der Grundlage einer bei Inkrafttreten der ersten Stufe durchzuführenden, neuen Studie und gleichzeitigen Konsultationen mit interessierten Kreisen vorgeschlagen werden. Mit der ersten Stufe soll eine durchschnittliche Effizienzerhöhung um 10 % erzielt werden - von dieser relativ bescheidenen Verbesserung sind etwa die Hälfte aller derzeit auf dem Markt befindlichen Geräte betroffen. (Die genannten Zahlen sind höchst hypothetisch und gehen von der unrealistischen Annahme aus, daß die Anbieter keine den Mindestnormen entsprechenden neuen Geräte auf den Markt bringen oder bei bestehenden Geräten die erforderlichen Anpassungen nicht vornehmen können bzw. dies unterlassen und sich die Produktpalette zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm ausschließlich aus Modellen des Jahres 1992 und Modellen gleicher Energieeffizienz zusammensetzt). Daß neue Modelle auf den Markt gebracht werden, ist jedoch mehr als wahrscheinlich, da die meisten Hersteller zwischen 1992 und 1998 (voraussichtliches Inkrafttreten der Normen) ohnehin ein Drittel ihrer Produktpalette erneuern würden, so daß die Erhöhung der Energieeffizienz ohne weiteres zu einem Konstruktionskriterium neuer Modelle gemacht werden kann. Die meisten Kühl- und Gefriergeräte, die den Normen nicht entsprechen, verfehlen die darin gesetzten Werte nur knapp, so daß geringe Konstruktionsänderungen bereits ausreichen, um Konformität mit den Normen

herzustellen. Bei vielen dieser Modelle kann die Effizienz relativ einfach und mit nur geringen Zusatzkosten erhöht werden. Der GEA-Studie⁽¹⁾ und ähnlichen Studien zufolge besteht keine direkte Verbindung zwischen Effizienz und Preis, in vielen Fällen sind effizientere Geräte sogar kostengünstiger und bei gleichem Preis und gleicher Größe kann die Energieeffizienz bis zu 50 % schwanken.

Schnellstmögliche Amortisation ist durch die folgenden technischen Lösungen zu erzielen:

Durch den Einsatz eines effizienteren Kompressors läßt sich der Energieverbrauch bei durchschnittlichen Herstellungskosten in Höhe von rund 6 ECU und einer durchschnittlichen Amortisationsdauer von eineinhalb Jahren um rund 12% senken.

Bei einer Verbesserung der Kühlfachisolierung belaufen sich die Optionskosten bei einer durchschnittlichen Effizienzerhöhung um 12 % und einer Amortisationsdauer von zweieinhalb Jahren auf rund 12 ECU.

Bei einer Verbesserung der Türisolierung belaufen sich die Optionskosten bei einer durchschnittlichen Effizienzerhöhung um 8 % und einer Amortisationsdauer von eineinhalb Jahren auf rund 6 ECU.

Durch Kombination dieser drei Möglichkeiten lassen sich beträchtliche Energieeinsparungen erzielen. Der Energieverbrauch, der bereits heute zu den während der Lebensdauer eines Gerätes anfallenden Mindestkosten erzielt wird, zeigt, daß es in der Massenproduktion schon heute technische Möglichkeiten gibt, die beträchtliche Energieeinsparungen ermöglichen. Diese Verbrauchswerte stellen jedoch keineswegs eine Obergrenze für die künftig mögliche Energieeffizienz von Kühl- und Gefriergeräten dar. Vakuuminisolation für die Massenproduktion und noch effizientere Kompressoren werden derzeit entwickelt. In zehn Jahren dürfte die Technik so weit ausgereift sein, daß bei Standardkühlgeräten etwa zwei Drittel des Energieverbrauchs eingespart werden können. Auch wenn es technisch möglich ist, Kühl- und Gefriergeräte mit erheblich geringerem Energieverbrauch als bei den derzeitigen Modellen zu entwickeln und zu produzieren, ist die erste Stufe von Mindestenergieeffizienznormen noch weit von den während einer Gerätelebensdauer technisch möglichen Mindestkosten entfernt und amortisiert sich in nur etwas mehr als einem Jahr.

4. Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Richtlinie

- auf die Beschäftigung
- i) Wegen der oft nur geringen Mehrkosten bei neuen Kühl- und Gefriergeräten der ersten Stufe (rund 1 bis 2 %) sind effizientere Geräte in vielen Fällen nicht teurer als weniger effiziente Geräte derselben Größe, so daß der Absatz nur geringfügig, wenn überhaupt, beeinflußt werden wird.
- auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen

⁽¹⁾ Untersuchung für die Kommission der Europäischen Gemeinschaft über Energieeffizienznormen für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte, die von drei nationalen Energie- bzw. Umweltagenturen - NOVEM (NL), ADEME (F) und DEA (DK) - gemeinsam durchgeführt wurde (Zwischenbericht Juli 1992, Schlußbericht März 1993).

- ii) Durch diesen Vorschlag und andere in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen zur Sensibilisierung der Verbraucher für energiesparende Haushaltsgeräte kann die Nachfrage nach effizienteren Kühl- und Gefriergeräten - und somit auch deren Absatz - erhöht werden. Bei den Zulieferern wird auf jeden Fall eine verstärkte Nachfrage nach effizienteren Kompressoren einsetzen. Gegenwärtig werden große Mengen von wenig effizienten Geräten aus Drittländern, insbesondere den Ländern Mittel- und Osteuropas, eingeführt. Durch die Richtlinie kann die Einfuhr billiger und ineffizienter Kühl- und Gefriergeräte verhindert und die Ausfuhr von EG-Geräten in Drittländer gesteigert werden. Eine Veränderung der Beschäftigungssituation ist somit nur wenig wahrscheinlich.
 - auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
 - iii) Die durchschnittlich eher bescheidenen Effizienzsteigerungen sind relativ einfach zu erzielen; darüber hinaus wurde ein langer Übergangszeitraum von drei Jahren gewährt, damit durch die neuen Normen keinem Hersteller Wettbewerbsnachteile entstehen.
5. Bestimmungen der Richtlinie, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedliche Anforderungen usw.)

Die dreijährige Übergangszeit ist insbesondere für KMU vorgesehen, die sonst durch die Einführung von Normen und aufgrund der zum Austausch bzw. zur Umstellung der Gerätemodelle erforderlichen Investitionen benachteiligt werden könnten.

Konsultation

6. Liste der Organisationen, die zu der vorgeschlagenen Richtlinie konsultiert wurden, und Erläuterung ihrer wichtigsten Standpunkte

Die Kommission arbeitet seit einigen Jahren daran, die Energieeffizienz von Haushaltsgeräten zu erhöhen, wobei die einschlägigen Organisationen konsultiert werden. Zu diesem Zweck veranstaltete die Kommission im November 1990 einen Workshop, zu dem alle Betroffenen - Vertreter der Gerätehersteller, nationale Behörden, Vertreter des Einzelhandels, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Verbraucherverbände, Normungsgremien, Forscher und andere Experten auf diesem Gebiet - eingeladen wurden und an dem schließlich mehr als 120 Fachleute teilnahmen. Das Echo war bei den meisten Teilnehmern positiv. Im April 1992 veranstaltete die Kommission einen zweiten Workshop über mögliche Wege zur Festlegung von Energieeffizienznormen für Kühl- und Gefriergeräte, zu dem wiederum sämtliche interessierten Kreise eingeladen wurden. Auf dem Workshop betonten eine Reihe von Vertretern der Hersteller den Bedarf an einer eingehenden Untersuchung der Möglichkeiten für eine freiwillige Vereinbarung der Industrie über die Verbesserung der Geräteeffizienz. Daraufhin erfolgten weiterführende Beratungen zwischen Industrievertretern - insbesondere Vertretern des CECED, des Europäischen Verbands der Gerätehersteller - und Kommissionsbeamten, die von verschiedenen Sachverständigen unterstützt wurden. Darüber hinaus wurde der Arbeitsfortschritt auch mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf mehreren Tagungen diskutiert. Aufgrund des starken Wettbewerbs in diesem Bereich gestaltet sich jede sinnvolle freiwillige Vereinbarung auf Gemeinschaftsebene als äußerst schwierig, so daß dieses Vorhaben von Seiten der Hersteller schließlich

aufgegeben wurde. Kürzlich (November 1993) wurde dem CECED ein letztes Angebot für eine solche Vereinbarung unterbreitet, doch der CECED hat mittlerweile sämtliche Pläne in dieser Hinsicht verworfen. Nach mehreren Treffen zwischen Kommissionsbeamten und Herstellern hat der CECED-Generalsekretär Collins der geplanten Richtlinie mit Schreiben an die GD XVII vom 7. Mai 1993 implizit zugestimmt.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 521 endg.

DOKUMENTE

DE

06 08

Katalognummer: CB-CO-94-558-DE-C

ISBN 92-77-82743-2

**Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**